

Genehmigt durch die ordentliche Frühjahrssynode 2022



Nr. 99/21

Protokoll
der ordentlichen Herbstsynode
vom Freitag, 19. November 2021 in Pratteln

A. Andacht:

Ort: Kultur- und Sportzentrum (Kuspo)
Oberemattstr. 13, 4133 Pratteln

Beginn: 08.15 Uhr

Besinnlicher Einstieg: Pfrn. Ulrike Bittner
Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg

Kollekte: Mission 21 (Projekt im Kongo, getragen von der
Communauté Evangélique du Kwango CEK)

B. Verhandlungen:

Ort: Kultur- und Sportzentrum (Kuspo)
Oberemattstr. 13, 4133 Pratteln

Beginn: 08.40 Uhr – 14.40 Uhr

Traktanden

1. Eröffnungswort der Präsidentin
2. Optimierung der Arbeiten der Wahlprüfungskommission
3. Feststellen Präsenz
4. Traktandenliste
5. Validierung/Anlobung neuer Mitglieder der Synode
6. Protokoll der ao. Synode vom 7. September 2021 in Pratteln
7. Bericht Legislaturziele des Kirchenrats 2018-2021
8. Kollektenrahmenplan 2022
9. Übernahme der wiederkehrenden Lizenz- und Wartungskosten
KiKartei
10. Budget 2022 und Übersicht Verträge und Verpflichtungen
11. Finanzausgleich 2022
12. Finanzplan 2023-2025
13. Bericht aus dem Kirchenrat
14. Bericht aus der Synode EKS

-
15. Übergangsrechtliche Weitergeltung rechtlicher Bestimmungen nach Aufhebung bisheriger Kirchenverfassung und Kirchenordnung
 16. Beratung Geschäftsreglement Synode, Teilrevision
 17. Fokussynode 2022
 18. Wahl synodale Delegierte in die kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission
 19. Wahl Rekurskommission
 20. Wahl Synodepredigerin / Synodeprediger und Stellvertreterin / Stellvertreter für die Frühjahrssynode 2022
 - 20.1 Synodepredigerin / Synodeprediger für die Frühjahrssynode 2022
 - 20.2 Stv. Synodepredigerin / Synodeprediger für die Frühjahrssynode 2022
 21. Fragestunden
 22. Nächste Synodetagungen
 23. Diverses
 24. Dank und Verabschiedung
-

1. Eröffnungswort der Präsidentin

Synodepräsidentin Andrea Heger begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Herbstsynode in Pratteln und gibt anschliessend das Wort weiter an die Synodepredigerin Pfrn. Ulrike Bittner.

U. Bittner begrüsst die Anwesenden zu dieser Andacht vor der Synode, die sie mit Versen vom Anfang des Alten Testaments sowie aus dem Neuen Testament beginnt. Sie liest die Verse 1. Mose 12, 1-4 und Markus 1, 16-18 vor. Beide Verse sind Weggeschichten und beginnen mit einem Ruf Gottes, der immer ein persönlicher Ruf ist. Gott selbst geht einen Weg und Gott ruft uns auf seinen Weg, den Gottesweg. Gott in der Bibel ist ein Unterwegsgott und die Kirche ist vor allem eine Weggemeinschaft. Die Kirche ist aber auch Institution und Organisation und deshalb trifft sich die Synode heute, um sich über die Grundgestaltung zu kümmern. Gott ruft den Menschen auf den Weg. Rufen kann Gott alleine, aber die Synode versucht es zu ermöglichen, dass dieser Ruf umgesetzt wird.

Die Kollekte zugunsten der Mission 21, für ein Projekt im Kongo, getragen von der Communauté Evangélique du Kwango CEK, ergibt CHF 637.30. Der Betrag wird verdankt und von der Kantonalkirche auf CHF 900.- aufgerundet.

A. Heger eröffnet die Synode und begrüsst alle Synodalen, Kirchenrat und Doris Wagner, Pfarrkonventspräsidentin, Mitarbeitende O15 sowie Gäste und gibt bekannt, dass Marco Schällmann, Diakoniekonventspräsident, leider krankheitsbedingt abwesend ist.

Anschliessend gibt Kirchenschreiber Peter Jung Informationen zum Schutzkonzept des heutigen Tages bekannt.

2. Optimierung der Arbeiten der Wahlprüfungskommission

Synodepräsidentin Andrea Heger erläutert den Brief, den die Synodalen nach der letzten ao. Synode vom 07.09.2021 betr. Fehler bei der Stimmzählung erhalten haben. Nach Rücksprache mit dem Synodevorstand hat die Wahlprüfungskommission einen verbesserten Ablauf des Zählprozederes entworfen, damit in Zukunft Fehler vermieden werden können. A. Heger gibt aber auch zu bedenken, dass überall, wo Menschen arbeiten, Fehler entstehen. Zudem arbeitete die Wahlprüfungskommission an der letzten Synode unter erschwerten Umständen.

Dominique von Hahn, Präsidentin Wahlprüfungskommission, bedauert den folgenreichen Fehler, der den Stimmzählenden der Wahlprüfungskommission an der Synode vom 7. September 2021 unterlaufen ist. Sie erklärt, dass auf Grund von zwei unerwarteten Absenzen die Kommission um zwei Mitglieder reduziert gewesen sei und sich noch während der Synode neu habe absprechen müssen. In dieser Stresssituation sei es zwischen zwei Stimmzählenden zu einem Missverständnis bei der Aufteilung der zu zählenden Bankreihen gekommen und eine halbe Bankreihe sei in der Folge bei allen Abstimmungen doppelt gezählt worden. Dieser Fehler wurde erst nach der Synode erkannt. Nach telefonischen Nachfragen bei den doppelt gezählten Synodalen habe sich herausgestellt, dass der Fehler beim Zählen glücklicherweise keinen Einfluss auf die Abstimmungsergebnisse gehabt habe. Auch sei im Anschluss keine entsprechende Stimmrechtsbeschwerde eingegangen.

Fazit für die Wahlprüfungskommission: Fehler bei der Stimmzählung sind zwar so alt wie die Rituale der direkten Demokratie, sollten aber nach allen Kräften vermieden werden. Auf der Basis der Analyse von dem, was passiert ist, hat die Wahlprüfungskommission folgende Neuerungen bei der Stimmzählung eingeführt:

1. Damit die Stimmzählenden immer auf der Basis des gleichen Prozederes möglichst stressfrei agieren können, ist es bei Abwesenheit von Mitgliedern der Wahlprüfungskommission möglich, weitere Stimmzählende aus den Reihen der Synodalen im unmittelbaren Vorfeld, notfalls auch an der Synode selbst zu rekrutieren. Heute unterstützt als Stellvertreter von Christian Thommen z.B. Ingo Koch die Kommission.
2. Um Doppelzählungen, wie sie an der letzten Synode passiert sind, zu vermeiden, werden neu Stimmzettel in 5 Farben (4 Quadranten plus Synodevorstand) verteilt. Die Stimmzählenden zählen die Stimme einer Farbe und sich selbst.
3. Um Fehler, die man nie zu 100 % ausschliessen kann, leichter erkennen zu können, werden die gezählten Ja- und Nein-Stimmen und die Enthaltungen jeder Abstimmung vom Präsidium der Wahlprüfungskommission in ein standardisiertes Abstimmungsbulletin eingetragen, das anschliessend dem Kirchensekretariat übergeben wird.

Die Neuerungen bei der Stimmzählung sollen bei der anschliessenden Präsenzzählung direkt angewandt werden.

Zu Beginn der Synode wird durch die Stimmzählenden eine Präsenzzählung durchgeführt, deren Ergebnis mit den dem Kirchensekretariat vorliegenden Präsenzmeldungen übereinstimmen muss. Gegebenenfalls wird nachgezählt. Notfalls erfolgt eine Zählung mittels Namensaufruf durch das Kirchensekretariat. Ist die Synode zweiteilig, wird eine zweite Präsenzzählung durchgeführt.

3. Feststellen Präsenz

Die Ermittlung der Präsenz erfolgt durch die Abgabe der Präsenzzettel.

Vormittag

Anwesend: 54 Synodale, Kirchenrat, Pfarrkonventspräsidium, Stab, Mitarbeitende O15

Gast: Karin Müller, Kirchenbote

Entschuldigt: 12 Synodale
Brändlin Sabine, Liestal

Brode Stephan, Biel-Benken
Carbonetti Nino, Zunzgen
Häberli Andreas, Allschwil
Hintermeister Pierre, Lausen
Lassak Andrea, Binningen
Meichtry Daniel, Bubendorf
Olbrich Andreas, Reigoldswil
Reimann Erna, Buckten
Thommen Christian, Bottmingen
Vecchi Martin, Reinach
Ziegler Robert, Pratteln

Unentschuldigt: 2 Synodale
Lienhard Dilgo Elias, Langenbruck
Schneider Doris, Nussdorf

Ebenfalls entschuldigen lassen sich Marco Schällmann, Diakoniekonventspräsident, und Regierungsrat Dr. Anton Lauber, Finanz- und Kirchendirektion.

Nachmittag

Anwesend: 53 Synodale, Kirchenrat, Pfarrkonventspräsidium, Stab, Mitarbeitende O15

Gast: Karin Müller, Kirchenbote

Entschuldigt: 13 Synodale
Brändlin Sabine, Liestal
Brode Stephan, Biel-Benken
Carbonetti Nino, Zunzgen
Häberli Andreas, Allschwil
Hintermeister Pierre, Lausen
Feller Walter, Grellingen
Lassak Andrea, Binningen
Meichtry Daniel, Bubendorf
Nagler Gabriela, Binningen
Olbrich Andreas, Reigoldswil
Reimann Erna, Buckten
Thommen Christian, Bottmingen
Ziegler Robert, Pratteln

Unentschuldigt: 2 Synodale
Lienhard Dilgo Elias, Langenbruck
Schneider Doris, Nussdorf

Ebenfalls entschuldigen lassen sich Marco Schällmann, Diakoniekonventspräsident, und Regierungsrat Dr. Anton Lauber, Finanz- und Kirchendirektion.

4. Traktandenliste

Es gibt keine Anträge auf Änderung der Traktandenliste.

Beschluss:

Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

5. Validierung/Anlobung neuer Mitglieder der Synode

Es gibt keine Validierung vorzunehmen, da seit der letzten Synode keine weiteren Nachwahlen stattgefunden haben. Auch Anlobungen gibt es keine.

6. Protokoll der ao. Synode vom 7. September 2021 in Pratteln

Beschluss:

Das Protokoll der ausserordentlichen Synode vom 7. September 2021 wird einstimmig genehmigt.

7. Bericht Legislaturziele des Kirchenrats 2018-2021

Synodepräsidentin Andrea Heger weist vorbemerkend darauf hin, dass dieses Traktandum nur alle vier Jahre in der Synode behandelt wird. Das Geschäft hätte schon anlässlich der ao. Synode im September vorgelegt werden können, aber als ordentliches Traktandum macht es heute in der Herbstsynode mehr Sinn.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann leitet in den Bericht ein und merkt an, dass die vorliegende Übersicht mit den vielen Häkchen dazu verleiten könnte, das Thema ohne weiteren Kommentar ebenfalls abzuheften. Es gilt aber zu beachten, dass hinter diesem Bericht sehr viel Arbeit der letzten vier Jahre steckt, geleistet durch eine Vielzahl von Beteiligten.

Im Frühjahr 2018 legte der Kirchenrat der Synode die Legislaturziele für die Jahre 2018 – 2021 vor. Mit den Legislaturzielen informierte der damals neu zusammengesetzte Kirchenrat über seine strategischen und operativen Absichten und Ziele. In der entsprechenden Synodevorlage hiess es: «Der Prozess der Umgestaltung, des Bereit-Machens für die Zukunft, der in der letzten Legislatur mit der Visitation eingeleitet wurde, geht weiter. In der aktuellen Phase werden die Erkenntnisse aus der Visitation und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen vertieft geprüft, umgesetzt und in eine neue Gesetzgebung eingearbeitet. Am Ende der Legislatur sollen die wichtigsten Grundlagen gelegt sein, damit die Baselbieter Kirche auch in die absehbare Zukunft hinein so aufgestellt ist, dass sie ihren Kernauftrag der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, der Seelsorge und der Diakonie erfüllen kann – für alle Menschen im Kanton.»

Die Auswertung der Legislaturziele zeigt auf, dass auf allen Ebenen, sei das in den Kirchenpflegen, der Synode, der Kirchenverwaltung, den Konventen oder auch im Kirchenrat, intensiv an den definierten Zielen gearbeitet und viel erreicht wurde. Geprägt war die Legislatur vor allem durch die Erarbeitung der neuen Kirchenverfassung, sowie der totalrevidierten Finanzordnung und Kirchenordnung, die in der Zwischenzeit von den stimmberechtigten Kirchenmitgliedern an der Urne gutgeheissen, respektive von der Synode nach jeweils zwei Lesungen verabschiedet wurden.

Der vorliegende, bewusst kurz gefasste Rechenschaftsbericht informiert darüber, was erreicht wurde und was nicht. Wenn gewisse Massnahmen nicht umgesetzt und Ziele nicht erreicht wurden, heisst das nicht, dass diese von der Traktandenliste des Kirchenrats verschwunden sind: In der neuen Zusammensetzung und im Hinblick auf die Legislaturziele 2022-2025 wird der Kirchenrat prüfen, welche der bisherigen Ziele in die neue Legislatur übernommen werden und welche neuen strategischen und operativen Ziele er sich setzen will. An der Frühlingssynode 2022 wird der Kirchenrat über diese informieren. Nicht zu vergessen ist die grosse Arbeit, die neben diesen hervorgehobenen Zielen und Aufgaben in den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche geleistet wurde. Hierfür ist allen Engagierten ein grosser Dank auszurichten. Das Leitmotiv der Legislaturziele 2018-2021 lautete: «Im Vertrauen auf Gott – gemeinsam Zukunft gestalten». Dieses Vertrauen wird auch in Zukunft für unsere Kirche zentral sein.

Kirchenrat Matthias Plattner erläutert, dass auf den Seiten 2 und 3 des Berichts eine Häufung von Pluszeichen auffällt. Der Kirchenrat gibt sich selbst und den Kirchgemeinden gute Noten und ist sehr zufrieden mit der Zielerreichung und der Umsetzung von Massnahmen. Trotz den Einschränkungen in den letzten 18 Monaten durch die Pandemie wurde in vielen Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche fleissig gearbeitet.

Die wichtigen Empfehlungen aus dem Visitationsbericht sind inzwischen bearbeitet. Das Gesetzeswerk ist mit Ausnahme der PBO erneuert worden, Übergangsbestimmungen sind formuliert und beschlossen.

In vielen mittleren und kleinen Kirchgemeinden wurde intensiv an Strategie und Zusammenarbeit gearbeitet. Mit Ende der Legislatur und dem Entscheid über ein neues Finanzierungsmodell wissen sämtliche Kirchgemeinden, was ökonomisch auf sie zukommt. Manche der genannten Ziele und Massnahmen sind nicht einfach abgearbeitet und erledigt worden, sondern es sind aufgegleiste Prozesse, welche auch in der bereits begonnenen neuen Legislatur weiterverfolgt werden.

Kirchenrätin Cornelia Hof beleuchtet insbesondere die Arbeit der Fachstellen und Spezialpfarrämter unter dem Titel „Solidarisch handeln“, welche die Tätigkeiten der Kirchgemeinden ergänzen. Einzelne nicht erreichte Subziele bedeuten nicht, dass der Kirchenrat untätig geblieben ist. Die Arbeit im ökumenischen Kontext ist oft anspruchsvoll und zeitintensiv, Resultate brauchen mehr Zeit. Drei Schwerpunkte werden dabei speziell herausgehoben:

1. Das 2019 erarbeitete Diakoniekonzept lässt Raum für Vielfalt und unterschiedliche Gestaltung in den Kirchgemeinden. Es sind Anregungen und Denkanstösse zur Förderung diakonischen Handelns für Angestellte und Ehrenamtliche.
2. Das Seelsorgekonzept UKBB ist erarbeitet. Es muss von der Leitungskommission noch verabschiedet werden. Auch ohne genehmigtes Konzept ist die Betreuung am UKBB gewährleistet.
3. Mit dem Konzept für Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen hat sich die Spurgruppe, bestehend aus Vertretungen der RKLK BL, ERK BL und Curaviva, intensiv auseinandergesetzt und Erkenntnisse gewonnen. Der Kirchenrat hätte den Projektantrag mit den drei Elementen Bedarfsanalyse, Lösungsansätze und Konzept gerne der Synode unterbreitet. Die römisch-katholische Landeskirche hat aber ihre Abklärungen in den Pastoralräumen noch nicht abgeschlossen, so dass der Projektantrag voraussichtlich in der Frühjahrssynode 2022 vorgelegt werden kann.

Ch. Herrmann beleuchtet die Thematik der Stellungnahmen zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Fragen: Der Kirchenrat nahm öffentlich Stellung zur Selbstbestimmungsinitiative, brachte seine Zustimmung zur Konzernverantwortungsinitiative zum Ausdruck und wies dabei gleichzeitig auf die Wichtigkeit einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Thema hin. Weiter engagierte sich der Kirchenrat für den Schutz vor Diskriminierung, nahm zusammen mit

der RKLK BL und CKK BL ablehnend an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes teil, sprach sich gegen ein Verhüllungsverbot aus und schloss sich damit dem Rat der Religionen an. Weitere Themen waren ein Ja zur Schweigeminute für Corona-Tote mit Glockengeläut, eine Unterstützung der landrätlichen Motion zur psychischen Gesundheit in Coronazeiten und Antworten zu diversen Anfragen von Medienschaaffenden (Pfarrmangel, Bedeutung von Konfirmationen, Mitgliederrückgang, Corona und Gottesdienste, Kirchenbauten und Umgang damit, Spitalseelsorge, Missbräuche in der Kirche, Konfliktsituationen in Kirchgemeinden).

In der Frühjahrssynode 2022 wird der Kirchenrat wie bereits erwähnt seine neuen Legislaturziele vorstellen, die eingebettet sind in eine Strategie des Kirchenrats, die etwa zehn Jahre vor auszudenken versucht.

Fredi Vogelsanger, Oberwil, nimmt im Namen der GPK Stellung: Die GPK hat den Bericht im intensiven Dialog mit dem Kirchenrat beraten. Aus Sicht der GPK ist der Bericht ein wichtiges Instrument, um Transparenz darüber zu schaffen, wie der Kirchenrat und die kantonalkirchlichen Stellen unterwegs sind. Die GPK sagt „Chapeau“, auch wenn nicht alle Ziele erreicht werden konnten. Vor allem ist die schwierige Situation zu bedenken, in der die Arbeit von allen Beteiligten seit Frühling 2020 geleistet wurde. Die GPK bittet um Kenntnisnahme des Berichts nicht nur mittels Zustimmung, sondern durch Akklamation.

Es gibt keine Wortbegehren zum Bericht.

Beschluss:

Die Synode nimmt den Bericht des Kirchenrats über die Arbeit an den Legislaturzielen 2018-2021 mit Akklamation zur Kenntnis.

8. Kollektenrahmenplan 2022

Das Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten.

Kirchenrat Niggi Ullrich erläutert die zusätzlichen Angaben betreffend HEKS. Zum Zeitpunkt des Versands der Synodeunterlagen waren, wegen der Fusion von HEKS und Brot für alle sowie wegen veränderter Vorgaben des Bundesrats für die Hilfswerke, noch viele Punkte unklar.

Die Tischvorlage ergänzt die Zweckbestimmung und Definition der HEKS-Kollekten für das Jahr 2022. Insbesondere sind neue Leitideen mit kirchenpolitischem Hintergrund gemäss Empfehlungen der HEKS-Kommission BL vom 28.10.2021 definiert worden:

- Stärkung Familien in Not vor Ort, respektive in der Region Basel
- Nachhaltigkeit für Spitex-Projekt Rumänien
- Weniger Not-/Entwicklungshilfe, sondern strukturelle Hilfe mit Fokus auf Integration und Migrationsmilieus

Die Kollekte 1 am 9. Januar 2022 erfolgt zugunsten HEKS BS/BL: Programm "Vitalina – Aktive Eltern für gesunde Kinder" im Migrations-/Integrationsmilieu. Die traditionelle Kampagne der kirchlichen Hilfswerke während der Fasten- und Vorosterzeit wird im Kontext der Fusion von HEKS/Brot für alle neu konfiguriert. Die Kollekte 3 am 13. und 22. März 2022 erfolgt für die Kampagne unter dem Titel "Energieverschwendung führt zu Überschwemmungen" und fokussiert auf den schon länger bekannten Slogan "Klimagerechtigkeit – jetzt! (www.sehen-und-handeln.ch). Das Themen- und

Materialienheft zuhanden der Kirchgemeinden ist zum Zeitpunkt des Versands dieses Handouts noch nicht publiziert, es liegt erst ein Entwurf vor.

Die Kollekte 7 am Flüchtlingssonntag vom 19. Juni 2021 wird zugunsten HEKS BS/BL erhoben und kommt wie im Jahr 2020 dem Programm "Familiengärten für Flüchtlinge" zugute. Die Kollekte 9 am Verenasonntag vom 4. September 2022 erfolgt zugunsten HEKS CH als Impulsfinanzierung für nachhaltige Entwicklung des Spitex-Programms in Rumänien im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts zur Sicherung von Eigenständigkeit, Qualität und Kontinuität (second step). Das Projekt wurde initiiert im Rahmen der Veranstaltung der ERK BL zum 75. Jubiläum von HEKS in Liestal (08.09.2021) und ist noch genauer zu konfigurieren. Gedacht wird an eine Zielsumme von ca. CHF 25'000.--, die sich aus drei Komponenten zusammensetzt: 1. Kantonalkirchliche Kollekte Verenasonntag ERK BL (und ERK BS), 2. Drittbeiträge, 3. Fonds WWK. Das Gesamtbudget umfasst CHF 50'000.--.

Gabriela Nagler, Binningen, nimmt für die GPK Stellung. Die Geschäftsprüfungskommission hat den Kollektenrahmenplan genau studiert und hatte diverse Fragen an den Kirchenrat zu den HEKS-Kollekten. Mit den heutigen Ergänzungen sind diese Fragen vollständig beantwortet, so dass die GPK dem Kollektenrahmenplan 2022 einstimmig zustimmen kann.

Remigius Suter, Ziefen, hat eine Frage zur HEKS-Zielsumme. Der Begriff Zielsumme müsste eigentlich gestrichen werden und richtigerweise als «Pflichtbeitrag ans HEKS» deklariert werden.

N. Ullrich bestätigt, dass die Zielsumme tatsächlich die im Voraus festgelegte Gesamtsumme der Beträge der Kirchgemeinden ist, die an die EKS zugunsten des HEKS zu überweisen ist.

Myrta Weihrauch, Münchenstein, bezieht sich auf die HEKS-Kollekten. Die HEKS-Kommission BL hatte drei Vorschläge ausgewählt und freut sich nun, dass die regionalen Stellen entsprechend dem Vorschlag berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Synode genehmigt den Kollektenrahmenplan 2022 einstimmig.

9. Übernahme der wiederkehrenden Lizenz- und Wartungskosten KiKartei

Die Synode hatte am 4./5. Juni 2019 beschlossen, dass die Kirchgemeinden ab dem 1.1.2022 2/3 der jährlichen Lizenz- und Wartungskosten für die KiKartei tragen. Die wiederkehrenden Kosten belaufen sich für alle Kirchgemeinden und die Kantonalkirche gemeinsam auf jährlich max. CHF 35'000. Dieser Anteil wird auf Grund der Mitgliederzahlen auf die einzelnen Kirchgemeinden aufgeteilt. 1/3 der jährlichen Lizenz- und Wartungskosten sowie die gesamten Kosten für den sicheren Datenaustausch über Sedex übernimmt die Kantonalkirche.

Aufgrund der verzögerten Einführung der KiKartei in den Kirchgemeinden hatte der Kirchenrat bereits beschlossen, auf die Weiterverrechnung im Jahr 2022 zu verzichten, siehe dazu auch die Erläuterungen im Budget 2022.

Gemäss Kirchenrat Peter Brodbeck gelangte der Kirchenrat zur abschliessenden Beurteilung, dass die Lizenz- und Wartungskosten KiKartei entgegen dem ursprünglichen

Beschluss der Synode auch künftig nicht den Kirchgemeinden weiterverrechnet werden sollen. Der Aufwand für das Auseinanderdividieren und die Verrechnung der Kosten ist fast grösser als der Nutzen, der sich daraus ergibt. Deshalb bittet der Kirchenrat um Zustimmung zum vorgelegten Vorschlag. Die Kosten sollen als gemeinwirtschaftliche Dienstleistung im Sinn von § 11 der neuen Finanzordnung zu 100% bei der Kantonalkirche verbleiben und die Kirchgemeinden damit entsprechend entlastet werden. Ausgenommen davon sind spezifische Applikationen, die Kirchgemeinden allenfalls zusätzlich nutzen.

Gabriela Nagler, Binningen, empfiehlt namens der GPK eine einstimmige Gutheissung, weil der Vorschlag die Kirchgemeinden finanziell entlastet.

Es gibt keine Wortbegehren aus der Synode.

Beschluss:

Die Synode widerruft ihren Beschluss 3b vom 4. und 5. Juni 2019 bezüglich Kostenübernahme von 2/3 der Lizenz- und Wartungskosten KiKartei durch die Kirchgemeinden einstimmig.

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig, dass die wiederkehrenden Lizenz- und Wartungskosten KiKartei als gemeinwirtschaftliche Dienstleistung vollumfänglich durch die Kantonalkirche getragen werden.

Beschluss:

Die Vorlage als Gesamtpaket wird ebenfalls einstimmig angenommen.

10. Budget 2022 und Übersicht Verträge und Verpflichtungen

Das Eintreten ist unbestritten und es wird direkt mit den Detailverhandlungen begonnen.

Kirchenrätin Sandra Bättscher führt ins Budget 2022 ein. Sie weist darauf hin, dass gemäss Kirchenratsbeschluss das Rechnungswesen neu vollständig im Abacus geführt wird und nicht mehr via Excel wie in den vergangenen Jahren. Gewisse Teile wie die Darstellung der Rechnung 1 bis 3 sind noch in der bisherigen Darstellung aufgelistet, das werde aber laufend angepasst. Damit verbunden werde es in Zukunft auch möglich sein eine detaillierte Artengliederung zu publizieren. Des Weiteren wurde das Budget nach den neuen rechtlichen Grundlagen erstellt, die mit der geplanten Inkraftsetzung der neuen Kirchenverfassung bzw. der darauf basierenden Finanzordnung einhergehe.

S. Bättscher fasst die wichtigsten Punkte des vorliegenden Budgets zusammen und weist auf die Zusammenfassung auf Seite 2 und 3 hin. Die Kosten wurden eng an die wirklichen Verhältnisse budgetiert; es wurden keine zusätzlichen Aufwände vorgesehen. Bei Rechnung 2 nimmt der Kantonsbeitrag weiter ab, und es wird mit einer Mitgliederabnahme von ca. 2 % gerechnet. Dagegen bleiben erfreulicherweise die Kirchensteuern der juristischen Personen (KiStjP) auf dem bisherigen Niveau stabil. Bei der Teuerungszulage richtet sich die Kantonalkirche nach der kantonalen Regelung. Hier wurde 1 % im Budget berücksichtigt, auch wenn der Landratsbeschluss diesbezüglich noch aussteht. Für die Kommunikation und Information betr. die Inkraftsetzung der neuen Kirchenverfassung, Kirchenordnung sowie der Finanzordnung sind CHF 50'000.- budgetiert. Dieser Betrag wird aus dem Fonds Visitation entnommen und ist aus diesem Grund rechnungsneutral. Weitere Mittel zu Gunsten der Kirchgemeinden sollen mittels Fondseinlagen von je CHF 50'000.-, in die Fonds Härtefälle sowie Zusammenarbeit erfolgen. Neu wurde ein

Fonds Innovation mit CHF 100'000.- gemäss Reglement geöfnet, um Projekte aus den Kirchgemeinden unterstützen zu können.

Die Rechnung 1 (Verwaltungsrechnung) schliesst aufgrund der Übernahme des Defizits von Rechnung 2 mit einem Mehraufwand von CHF 414'550.- weiterhin negativ ab. Bei Rechnung 2 (Kantonsbeitrag) zeigt sich ein ähnliches Bild wie in der Vergangenheit. Hier entsteht das Defizit aus den Pfarrlohnsubventionen, die bis 2024 bei 46 % stehen bleiben, sowie steigenden Personalkosten und der Krankentaggeldversicherung.

In Rechnung 3 (Kirchensteuer der juristischen Personen) gibt es stabile bzw. leicht höhere Steuereinnahmen. Weiterhin fließen die Bundessteueranteile als «Abfederung» für die Mindereinnahmen aufgrund der Steuervorlage 17 ein. Neue Projekte der Seelsorge und der Jugendarbeit sind einberechnet sowie die Kosten der Mitgliederdatenbank, da es keine Weiterverrechnung an die Kirchgemeinden geben wird. Rechnung 3 schliesst mit einem positiven Ergebnis von CHF 149'150.- ab, und dieser Überschuss wird ins Kapital eingelegt.

Für S. Bätcher ist klar, dass die Lage angespannt bleibt. Das Resultat über alle 3 Rechnungen ist mit CHF 265'400.- zwar im Minus, allerdings nahe an einer schwarzen Null. Anhand einer farbigen Grafik vergleicht sie die verschiedenen Kostenstellen miteinander, welche sich im üblichen Rahmen bewegen. Nur bei der Kostenstelle 800 gibt es einen grösseren Ausschlag, da in der Rechnung 2020 hohe Einlagen in Fonds getätigt wurden.

Zusammenfassend erklärt S. Bätcher, dass der Personalaufwand mit 23 Mio. den grössten Anteil ausmache, dies zeige aber auch, dass viel in die Arbeit der Kantonalkirche und in den Dienst der Menschen investiert werde. Sie beantragt der Synode die Annahme der Anträge des Kirchenrats.

Dieter Hofer, Finanzprüfungskommission (FPK), nimmt Stellung zum Budget 2022 und informiert, dass sich die FPK in zwei Sitzungen ausführlich mit S. Bätcher und P. Staub ausgetauscht habe und alle Fragen und Anmerkungen zufriedenstellend beantwortet worden sind. Das Budget sei zurückhaltend berechnet und trotz Defizit könnten noch Fondseinlagen getätigt werden. D. Hofer schätzt das Budget, das neu mit Abacus erstellt wurde und an dessen Optimierung noch gearbeitet werde. Abschliessend stellt D. Hofer fest, dass das Bewusstsein mit den Steuergeldern vorsichtig umzugehen vorhanden sei und empfiehlt der Synode die Annahme der Anträge des Kirchenrats.

Synodepräsidentin A. Heger geht nun alle Kostenstellen einzeln durch, damit Fragen gestellt werden können.

Erwin Müller, Bubendorf, hat eine Frage zu den Pfarrstellen und möchte gerne wissen, ob die zukünftigen Pensionierungen im Budget bereits eingeplant sind, da das einen grossen Einfluss habe.

S. Bätcher erklärt, dass diese Zahlen auf dem Stand September 2021 berechnet seien. Da man nicht im Voraus genau wisse, wann ein Stellenwechsel stattfindet, führe dies auch zu Differenzen. Aber die Pensionierungen, die bekannt sind, wurden einberechnet.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann ergänzt, dass die Welle der Pensionierungen erst im Anrollen sei und dass mit der Inkraftsetzung der neuen Finanzordnung und der darin enthaltenen Übergangsfrist von drei Jahren, die Pfarrlohnsubventionierung per 31.12.2024 auslaufe. Danach erhalten die Kirchgemeinden klar definierte Anteile am Kantonsbeitrag sowie an den Quellensteuereinnahmen und das Geld fliesse unabhängig der Anzahl Pfarrstellen.

Dominique von Hahn, Arlesheim, weist bei «Übersicht Verträge und Verpflichtungen» auf Seite 5 darauf hin, dass «Leistungsvereinbarung» Vertrauenspersonen [...] doppelt aufgeführt sei mit zwei verschiedenen Beträgen.

S. Bätcher zeigt auf, dass es zwei verschiedene Kostenstellen sind, einerseits die KST 100 mit CHF 2'000.- und andererseits die KST 200 mit CHF 1'000.-.

Myrta Weihrauch, Münchenstein, weist darauf hin, dass ebenfalls auf Seite 5 die Fachstelle für Kommunikation unbefristet, die Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung aber befristet bis 31.12.2023 sei.

Beschluss:

Die Synode genehmigt einstimmig den Subventionssatz von 46 % der Pfarrlohnkosten für Gemeindepfarrstellen (unverändert).

Beschluss:

Die Synode setzt die Beiträge der Kirchgemeinden an die Verwaltungsrechnung der Kantonalkirche für das Jahr 2022 auf CHF 2'000'000.- fest (unverändert). Dieser Beschluss wird grossmehrheitlich mit 1 Gegenstimme angenommen.

Beschluss:

Die Synode genehmigt einstimmig mit 1 Enthaltung das Budget 2022 mit

- der Rechnung 1/Verwaltungsrechnung mit einem Mehraufwand von CHF 414'550.-
- der Rechnung 2/Kantonsbeitrag Defizit ausgleich durch Rechnung 1 CHF 666'650.-
- der Rechnung 3/Kirchensteuern der juristischen Personen mit einem Mehrertrag von CHF 149'150.-

Beschluss:

Die Synode nimmt einstimmig Kenntnis von der beiliegenden Vorlage Nr. 092a 2021 «Übersicht Verträge und Verpflichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft».

Beschluss:

Die Synode verabschiedet das Gesamtpaket einstimmig mit 1 Enthaltung in der Schlussabstimmung

11. Finanzausgleich 2022

Das Eintreten ist unbestritten und es wird direkt mit den Detailverhandlungen begonnen.

Kirchenrätin Sandra Bätcher erklärt, dass die Berechnung des Finanzausgleichs nach der aktuell gültigen Regelung erfolgte. Die neue Finanzordnung FiO wird per 01.01.2022 in Kraft gesetzt. Die neue Regelung der Berechnung der Finanzausgleichsbeträge der 35 Kirchgemeinden tritt aber erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren per 01.01.2025 in Kraft. Deshalb ist die Berechnung für 2022 gleich wie in den Vorjahren. Auf den Seiten 2 und 3 sind die einzelnen Geber- und Nehmergemeinden in Tabellenform dargestellt.

Die Finanzprüfungskommission FPK verzichtet auf eine Erklärung, wie es die letzten Jahre gemacht wurde.

Beschluss:

Die Synode stimmt dem Finanzausgleich 2022 einstimmig zu.

12. Finanzplan 2023-2025

Das Eintreten ist unbestritten und es wird direkt mit den Detailverhandlungen begonnen.

Kirchenrätin Sandra Bätcher erläutert den Finanzplan 2023 - 2025. Ausgangslage ist das Budget 2022, das vorgängig behandelt wurde. Der Subventionssatz von 46 % wird bis zum Wechsel zum neuen System im 2025 beibehalten, ebenso der Beitrag von CHF 2 Mio. der Kirchgemeinden an die Verwaltungsrechnung. Auch der Personalbestand bei Verwaltung, Fachstellen und Spezialpfarrämtern wird beibehalten, ausser bei der weltweiten Kirche aufgrund der Pensionierung von Pfr. Daniel Frei. Der Teuerungsausgleich von 1 % wurde berücksichtigt und der Sachaufwand inkl. Projekte wurde grösstenteils mit den Beträgen des Budgets 2022 übernommen mit dem Ziel, diese nicht weiter ansteigen zu lassen.

Mit der Inkraftsetzung der neuen Finanzordnung und der dort enthaltenen Übergangsfrist von drei Jahren läuft die Pfarrlohnsubventionierung per 31.12.2024 aus. Ab diesem Zeitpunkt erhalten die Kirchgemeinden klar definierte Anteile am Kantonsbeitrag sowie an den Quellensteuereinnahmen. Das Defizit in Rechnung 2 steigt stetig an aufgrund des sinkenden Kantonsbeitrages und der ansteigenden Personalkosten. Der Finanzplan zeige klar, dass der Subventionierungssatz von 46 % nicht beibehalten werden könnte. Ab 2025 werde die Rechnung 2 wieder ausgeglichen sein. Beim Steuerertrag bei den Kirchensteuern juristischer Personen gehe man von einer Abnahme aus aufgrund der SV17.

S. Bätcher geht anhand einer Grafik näher auf den Finanzplan 2023 – 2025 ein und zeigt die Entwicklung des Eigenkapitals auf. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass das Defizit in Rechnung 3 vertretbar sei, da das Eigenkapital ausreichend und die Prognosen für die Steuerentwicklung positiv seien und der Dienst am Menschen aufrechterhalten werden könne und das sei wichtig. S. Bätcher zeigt auch auf, dass die Liquidität im 2021 mit CHF 9 Mio. sehr hoch sei und das gebe Probleme mit den Negativzinsen der Banken. Indem mehr in Projekte investiert und mehr ausgegeben als eingenommen werde, sinke die Liquidität langsam. Allerdings bleibe sie hoch, das sei aber auch eine komfortable Situation.

Der Kirchenrat bittet die Synode um Kenntnisnahme des vorliegenden Finanzplanes 2023 – 2025.

Markus Jäggi, Finanzprüfungskommission (FPK), nimmt Stellung zum Finanzplan 2023 - 2025. Es wurden zwei Sitzungen abgehalten, in denen der Finanzplan vorgestellt und Fragen der FPK detailliert beantwortet wurden. Die Einschätzungen wurden sorgfältig dargestellt und sind begründet und realistisch. Trotz des Mitgliederrückgangs sei es der Kantonalkirche möglich ihre Angebote weiterhin anzubieten. Die FPK empfiehlt der Synode die Kenntnisnahme des Finanzplans 2023 - 2025.

Anneliese Loosli, Oberwil, beunruhigt die Tatsache, dass die Schere des Defizits immer weiter aufgehe und sie erkundigt sich, inwieweit sich der Kirchenrat erste Überlegungen gemacht habe, wie zusätzliche Einnahmen generiert werden können, damit die Defizite

ausgeglichen würden. Für sie ist es wichtig, dass damit nicht gewartet wird, bis es zu spät ist.

S. Bättscher bedankt sich für die Anregung und versichert, dass der Kirchenrat daran arbeite, Veränderungen zu prüfen und das nicht nur mit Pensionierungen. Das sei aber ein laufender Prozess und es gebe noch keine konkreten Ergebnisse. Im nächsten Finanzplan würden solche Ergebnisse einfließen. Zu berücksichtigen sei aber, dass aufgrund der Besserung der wirtschaftlichen Lage 2023 - 2025 das Defizit kleiner werde, da die Steuern der juristischen Personen nicht vom Mitgliederrückgang abhängig seien.

Beschluss:

Die Synode nimmt einstimmig Kenntnis vom Finanzplan 2023 - 2025 und den dargelegten Überlegungen des Kirchenrates.

13. Bericht aus dem Kirchenrat

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann berichtet über die Tätigkeiten des Kirchenrats seit dem letzten Bericht in der Frühjahrssynode 2021: Am 1. Juli begann die neue Legislatur für den Kirchenrat. Der Rat ist im Vergleich zur letzten Legislatur in leicht veränderter Zusammensetzung unterwegs. Katharina Gisin hat als neues Mitglied das Departement VI, Jugend und Unterricht, übernommen. Matthias Plattner ist neu für das Departement III, Gemeindeentwicklung und Erwachsenenbildung verantwortlich. Es gibt viel zu tun im Rat und gleichzeitig bereitet es viel Freude, gemeinsam zu gestalten, zu verantworten und auch zu lachen. Dies alles in der gemeinsamen und demütigen Ausrichtung auf Gott als Grund und gleichzeitig Geheimnis allen Lebens.

Das bislang wohl wichtigste Geschäft der neuen Legislatur war für die Sitzung des Rats vom 1. November traktandiert. An dieser Sitzung hat der Kirchenrat zur Kenntnis genommen, dass gegen die von der Synode in zweiter Lesung verabschiedeten totalrevidierten Kirchenordnung kein Referendum ergriffen wurde. Der Kirchenrat hat deshalb beschlossen, die neue Kirchenverfassung, die neue Finanzordnung und die neue Kirchenordnung per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Seit der letzten ordentlichen Synode im Juni hatte der Kirchenrat vorgängig die zweite Lesung zur Kirchenordnung vorbereitet und die an der ausserordentlichen Synode im September zur Kenntnisnahme vorgelegten Fondsreglemente ausgearbeitet und verabschiedet. Zudem besprach der Kirchenrat die Rohlinge für einzelne kirchenrätliche Reglemente und setzte sich intensiv mit der Muster-Kirchgemeindeordnung auseinander, die der Synode in einem ersten Entwurf auch zur Kenntnis gebracht wurde.

Es zeichnet sich ab, dass auch das Jahr 2022 geprägt sein wird durch die Ausarbeitung von Folgeerlassen, die mit der Inkraftsetzung der Verfassung und der Ordnungen zu beschliessen sind, z.B. das Reglement Gottesdienst, das Reglement zur freien Kirchgemeindegewahl, das Reglement zum Dienst Laienpredigerin und Laienprediger und die Reglemente zu Konfirmations- und Religionsunterricht. An seiner Sitzung vom 15. November hat der Rat das Reglement Datenbank und Registerführung definitiv verabschiedet und die Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 beschlossen.

All diese Neuerungen nahmen ihren Anfang mit der Visitation, die von 2013 – 2015 stattgefunden hatte. Mittlerweile sind so viele Handlungsempfehlungen aus dem Schlussbericht umgesetzt, dass der Kirchenrat beschlossen hat, die Projektorganisation zu verschlanken: Die Teilprojektgruppen Inhalt und Struktur werden per Ende 2021 aufgelöst. Im kommenden Jahr wird dann auch die Arbeit an der neu zu erstellenden

Personal- und Besoldungsordnung Fahrt aufnehmen, bei der die noch bestehende Teilprojektgruppe Recht stark involviert sein wird.

Seit Ende der Sommerferien ist der Kirchenrat in seinen Sitzungen papierlos unterwegs. In der Kirchenverwaltung wird seit einigen Wochen ein neues Datenmanagementsystem eingesetzt, das die Datenablage, die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen und die Vorbereitung und Protokollführung der Kirchenratssitzungen vereinfachen. Dieser Digitalisierungsschub braucht Eingewöhnung, hat sich aber bislang sehr bewährt. Gerade die Vor- und Nacharbeiten zu den Sitzungen des Kirchenrats nehmen bedeutend weniger Zeit in Anspruch und entlasten den Kirchenschreiber und das Sekretariat. Auch die Einführung der Ki-Kartei sollte in den allermeisten Kirchgemeinden und auf der Kirchenverwaltung noch in diesem Jahr zu ihrem Abschluss kommen

In diesem Zusammenhang weist Ch. Herrmann auf eine bevorstehende personelle Veränderung in der Kirchenverwaltung hin: Barbara Nüesch, die Leiterin des Kirchensekretariats, wird im Verlauf des Sommer 2022 frühzeitig in Pension gehen. Sie hat während der letzten fünf Jahre das Sekretariat am Obergestadeck 15 umsichtig, professionell und mit hoher Sozialkompetenz geleitet. Sie hat ihre reiche Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung gezielt und für die Kantonalkirche Frucht bringend einbringen können. Besonders ihre Affinität im gesamten IT-Bereich und ihre Virtuosität im Umgang mit Computerprogrammen beeindrucken bis heute. Sie bleibt uns noch einige Monate erhalten. Die Stelle ist ausgeschrieben, die Stellenanzeige befindet sich u.a. auf der Website der Kantonalkirche.

Auch wird in den nächsten Wochen eine Sekretariatsstelle im Umfang von 30% ausgeschrieben. Sandra Rünzi, die auch für die Beratungsstelle für Partnerschaft, Ehe und Familie die administrativen Aufgaben erledigt, hat ihre Stellenprozente bei der FaJu auf Ende des Jahres gekündigt. Neu soll die Stelle, bei der weiterhin schwerpunktmässig Aufgaben für die FaJu erledigt werden, in das Sekretariatsteam der Kantonalkirche integriert werden, um auch Synergien nutzen zu können.

Zu den Personalien gehört, dass in Reinach die diesjährige Ordinationsfeier stattfinden konnte. Irina van Bürck wurde nach erfolgreichem Studium und nach ihrem Vikariat in der Kirchgemeinde Riehen-Bettingen zur Pfarrerin ordiniert und in den Kreis der Baselbieter Pfarrerinnen und Pfarrer aufgenommen. Als Pfarrerin ist sie im Aargau in der Kirchgemeinde des Wegenttertals installiert worden.

Weiter zu den Personalien gehört, dass am 21. September Heidi Strub in ihrem 84. Lebensjahr in Muttenz gestorben ist. Die sogenannte «rote Heidi» war die erste Landratspräsidentin, von 1989-2009 Mitglied des Kirchenrats, etliche Jahre davon in der Funktion der Vizepräsidentin. Heidi war beruflich viele Jahre als kirchliche Sozialarbeiterin tätig und trug als Kirchenrätin massgeblich zur Gleichstellung der kirchlichen Mitarbeitenden bei. Sie prägte die Bedeutung der diakonischen Arbeit in den reformierten Kirchen der Schweiz stark. Unvergessen bleiben auch ihr Humor und ihr ansteckendes Lachen. Der Kirchenrat wird Heidi Strub in liebevoller Erinnerung behalten.

Der Kirchenrat hat einen neuen Vertrag zur Gehörlosenseelsorge unterzeichnet. Das vormalige Gehörlosenpfarramt der reformierten Kirchen der Kantone AG, SO und BL und die Gehörlosenseelsorge der RKK Kirchen BS, BL, AG, SO sind neu zu einer ökumenischen Stelle zusammengefügt worden. Die neue Stelle heisst «Gehörlosenseelsorge der Nordwestschweiz». Die Stelle wird von sieben evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Trägerkirchen finanziert und begleitet. Personell ist die Stelle mit zwei Seelsorgenden mit insgesamt 80% Stellenprozenten besetzt. Die reformierte Seelsorgerin ist weiterhin Pfarrerin Anita Kohler.

Zu den Vertragsgeschichten gehören im weiteren Sinn auch die Wahlgeschäfte des Kirchenrats. Für verschiedene Kommissionen sind deren Mitglieder fristgerecht durch den Rat gewählt worden, so unter anderem die Mitglieder der Kommission für Freiwilligenarbeit, die Mitglieder der Amtspflege Gender und Erwachsenenbildung, die Mitglieder der Diakoniekommision, der Amtspflege WWK und des HEKS-Komitees BL.

Auch beschloss der Kirchenrat Gelder aus der Katastrophenhilfe zu sprechen: CHF 5'000 gingen an das HEKS zugunsten der Erdbebenopfer auf Haiti, CHF 5'000 wurden an das IKRK zugunsten der Nothilfe in Afghanistan überwiesen.

Der Kirchenrat hat sich mit den Richtlinien betreffend die Anstellung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen (KGS 8.4) auseinandergesetzt. Vor fast 10 Jahren traten diese in Kraft und sind seitdem für die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche verbindlich. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (SD) müssen eine soziale oder pädagogische Ausbildung an einer Fachhochschule oder Höheren Fachschule und eine kirchlich-theologische Ausbildung als Qualifikation vorweisen. In den Richtlinien ist unter Punkt 2.4 vermerkt: „Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt der Kirchenrat eine Übergangsfrist bis 31.12.2022, bis zu deren Ende alle in den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche angestellten SD die doppelte Qualifikation erlangen müssen. Davon ausgenommen sind diejenigen SD, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien als SD beauftragt worden sind“.

Vermutlich hegte man seinerzeit die Hoffnung, dass alle noch nicht beauftragten sozialdiakonischen Mitarbeitenden die doppelte Qualifikation bis zum Ablauf der Übergangsfrist Ende 2022 erlangen würden. Dies ist nicht der Fall und es stellte sich die Frage, welche Regeln nach der Übergangsfrist gelten. Neu unterscheidet der Kirchenrat explizit zwei Gruppen von Mitarbeitenden in der Diakonie:

1. Das sind die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (SD) mit doppelter Qualifikation. Diese werden in einem speziellen Gottesdienst beauftragt.
2. Das sind zum anderen die Sozialdiakonischen Mitarbeitenden (SDM). Diese haben die doppelte Qualifikation nicht erlangt, sie werden somit auch nicht beauftragt.

Das hat auch Auswirkungen auf die Lohneinstufung:

- a) Bisherige SD mit doppelter Qualifikation (in der Regel beauftragt in BL) werden gemäss den aktuellen Richtlinien weiterhin je nach Stellenbeschreibung in den Lohnklassen 13-15 eingestuft.
- b) Bisherige sozialdiakonische Mitarbeitende wahren den Besitzstand und die damit verbundene Lohnklasse.
- c) Bei neu einzustellenden SD mit doppelter Qualifikation gelten die Lohneinstufungen gemäss den aktuellen Richtlinien auch wieder je nach Stellenbeschreibung in Lohnklasse 13-15.
- d) Neu einzustellende SDM ohne doppelte Qualifikation sollen gemäss Empfehlung des Kirchenrats jeweils eine Lohnklasse tiefer eingestuft werden. Grundsätzlich ist aber jede Kirchgemeinde in ihrer Entscheidung frei.

Diese Neuerungen treten nach Ablauf der Übergangsfrist per 1.1.2023 in Kraft. Neue SD und SDM sollen bereits jetzt nach diesen Regeln angestellt werden. In der zu überarbeitenden PBO werden diese Neuerungen berücksichtigt.

Ende September fand die Generalversammlung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) statt. Die ERK BL konnte dort zusammen mit der Römisch-katholischen Landeskirche der Versammlung die Idee «Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden. Miteinander» vorstellen. Sie ist durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Beauftragten der Kirchen und Mitgliedern des Gemeindefachverbands Basel-Landschaft, ergriffen und mit Inhalten gefüllt worden. In den vergangenen Tagen wurden die

Kirchenpflegepräsidien schriftlich über die Idee informiert. Die Idee nimmt den Geist der neuen Kirchenverfassung und Kirchenordnung auf, in denen darauf hingewiesen wird, dass die ERK BL in der Gesellschaft Verantwortung übernehmen und dafür die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen suchen will. Die Präsentation anlässlich der Generalversammlung des VBLG ist in einer Broschüre zusammengefasst, die den Synodalen als Tischvorlage ausgehändigt wird.

Auch in diese Richtung ging die Infoveranstaltung im Landrat, die von der Ökumenischen Medienkommission organisiert wurde. Die Veranstaltung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder des Landrats werden anlässlich einer Landratssitzung von den Landeskirchen eingeladen und über das Engagement der Kirchen informiert. Dieses Jahr haben die reformierte und die katholische Beratungsstelle für Partnerschaft, Ehe und Familie über ihre Arbeit berichtet. Der Anlass war hervorragend besucht und löste sehr gutes Echo aus.

Am 11. September fand die viel beachtete Veranstaltung «Caring Communities» in Reinach statt. Das Da-Sein für andere ist ein urkirchlicher Auftrag und kann in ganz unterschiedlicher Art und Weise umgesetzt werden, was an dieser Tagung betont und mit eindrücklichen Beispielen belegt wurde. Auch hier eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Gerade die nun seit mehr als 1 ½ Jahren andauernde Herausforderung durch die Corona-Pandemie hat die Unverzichtbarkeit «sorgende Gemeinschaft» zu sein mehr als deutlich gemacht.

Die Zeit mit Corona beschäftigt den Kirchenrat sehr, gerade auch im Blick auf das Leben und Zusammenleben in den Kirchgemeinden. Ch. Herrmann bringt an dieser Stelle die grosse Wertschätzung zum Ausdruck für das Dranbleiben in der kirchlichen Arbeit; für den langen Atem, den es gerade auch braucht, wenn Freiwillige plötzlich nicht mehr zur Verfügung stehen; für das Brückenbauen zwischen den Gruppen von Geimpften und Nicht-Geimpften; zwischen den Gräben, die sich auch in den Gemeinden auftun können; für die Geduld mit der Kantonalkirche und den Handlungsempfehlungen, die manchmal widersprüchlich erscheinen. Der Dank wird ausgesprochen, dass Kirche Hoffnungsgemeinschaft ist für das «sorgende Gemeinschaft sein», für die Phantasie und das Gebet. Corona ist eines der Themen, das der Kirchenrat mit EKS-Präsidentin Rita Famos besprechen konnte, die kürzlich zu Besuch war.

Der Kirchenrat hat zwei Dokumente des Pfarrkonvents zur Kenntnis genommen. Diese beschreiben die seelsorgerliche Haltung von Pfarrerinnen und Pfarrern zu Fragen «der Ehe für alle» und zum «assistierten Suizid». Ab Inkraftsetzung der Ehe für alle am 1. Juli 2022 werden im Grundsatz nach wie vor alle zivilrechtlich getrauten Paare auf Wunsch auch kirchlich getraut. Menschen, die sich Gedanken darüber machen, auf dem Weg des assistierten Suizids aus dem Leben zu scheiden und diesen Weg für sich wählen, werden auf Wunsch durch die Pfarrpersonen seelsorgerlich begleitet. §23 der neuen Kirchenordnung regelt die Möglichkeit der Abstandnahme für Pfarrpersonen, die sich diesen Grundsätzen aus Gewissensgründen nicht anschliessen können.

Daniel Wüthrich, Sissach, möchte wissen, ob das Auslaufen der Übergangsregelung in der Sozialdiakonie Auswirkungen hat auf die Mitgliedschaft im Diakoniekonvent.

Cornelia Hof, Kirchenrätin, weist auf die Haltung des Vorstands des Diakoniekonvents hin. Alle Angestellten der Sozialdiakonie bleiben Mitglied des Diakoniekonvents bzw. werden neu Mitglied, unabhängig von der doppelten Qualifikation. Der Diakoniekonvent ist am Erstellen einer neuen Konventsordnung und wird diesen Grundsatz entsprechend festhalten.

14. Bericht aus der Synode EKS

Laurent Perrin, Therwil, berichtet als Synodaler aus insgesamt drei Synoden der EKS. Noch nie wurden so viele Synoden in so kurzer Zeit durchgeführt.

Die EKS hat sechs Handlungsfelder definiert, in denen sie in den nächsten Jahren aktiv ist oder werden will. In der Sommersynode im Juni wurden drei davon ausgewählt, die prioritär behandelt werden: Kommunikation, Bildung und Berufe, Bewahrung der Schöpfung. Für jedes dieser Felder wird der Rat der EKS einen strategischen Ausschuss einsetzen und dessen Mitglieder wählen. In den nächsten vier Jahren sollen aus der Bearbeitung Aktionen und Initiativen entstehen, Materialien zu den Themen für Kirchgemeinden zur Verfügung stehen und auch eine Medienpräsenz erreicht werden.

Die Rechnung 2020 wurde nicht behandelt, nicht genehmigt und dem Vorstand die Decharge nicht erteilt. Auf Antrag der GPK wurde das Thema verschoben, bis die Resultate der Untersuchungskommission vorliegen. Es geht um Beträge von ca. 750 TCHF in der Causa Locher. Die Jahresrechnung 2019 hingegen wurde genehmigt und Decharge erteilt.

Die ao. Synode im September diente der Aufarbeitung der Causa Locher, insbesondere durch die Besprechung des Berichts der synodalen Untersuchungskommission. Die Vorwürfe zu Grenzüberschreitungen scheinen glaubhaft. Gravierende organisatorische Mängel, eine nicht optimale Behandlung der Beschwerden und nicht klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wurden aufgezeigt. Daraus entstanden 17 Empfehlungen der Untersuchungskommission für Verbesserungen. Die Synode hat daraus einen Aktionsplan für den Rat erstellt. Der Rat wird innerhalb eines Jahres der Synode dazu Bericht erstatten.

In der Synode vom November wurden übliche Geschäfte behandelt. Die Decharge für das Geschäftsjahr 2020 wurde erneut nicht erteilt. Das vorgelegte Budget 2022 wurde durch die Kirchen der Nordwestschweiz kritisiert, die Darstellung entspricht nicht den erwarteten Standards. Das Budget konnte aber genehmigt werden. Ein Highlight dieser Synode war sicherlich der Besuch von Bundesrat Cassis zusammen mit Kardinalstaatssekretär Paolin.

15. Übergangsrechtliche Weitergeltung rechtlicher Bestimmungen nach Aufhebung bisheriger Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Das Eintreten auf das Geschäft ist unbestritten.

Kirchenrat Peter Brodbeck weist darauf hin, dass die Synode durch ihre legislative Tätigkeit anlässlich mehrerer Synoden massgeblich involviert war in die Grundlagenarbeit zu dieser Vorlage. Der Kirchenrat hat nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. November 2021 die Inkraftsetzung der neuen Kirchenverfassung (KiV), der neuen Kirchenordnung (KiO) und der neuen Finanzordnung (FiO) per 1. Januar 2022 beschlossen. Parallel dazu muss die Aufhebung bisheriger Erlasse beschlossen werden.

Zu beachten sind weiter folgende Punkte:

- Die Überarbeitung der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) steht noch an. Damit die bisherige PBO unverändert weitergelten kann, müssen einzelne Elemente der alten Kirchenordnung in Kraft bleiben.
- Verschiedene neue Reglemente sind im Entstehungsprozess. Deshalb bleiben bestehende Reglemente teilweise noch in Kraft.

- Die bisherige Rekurskommission und die bisherige Ombudsstelle sollen noch bestehen bleiben, weil deren Neubestellung und Aufnahme der Tätigkeit in neuer Form erst per 1. Juli 2022 erfolgt. Verbunden damit ist eine Änderung der Honorierung, die später der Synode vorgelegt wird.
- Der Kirchenrat hat diverse Reglemente aufgehoben. Die Synode hat ebenfalls mehrere ihrer Reglemente ausser Kraft zu setzen.

P. Brodbeck bringt der Synode weiter zur Kenntnis, dass bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts je eine Beschwerde gegen die Inkraftsetzung (Publikation und Versand an alle Kirchenmitglieder) und gegen inhaltliche Punkte der Kirchenordnung (Kirchgemeindewahl) eingegangen ist. Der Beschwerde ist keine aufschiebende Wirkung zugesprochen worden, weshalb die Inkraftsetzung beschlossen werden konnte. Die Beschwerde richtet sich auch gegen die Beschlüsse der Synode, weshalb der Synodevorstand in Absprache mit dem Kirchenrat externe juristische Unterstützung in Anspruch nimmt.

Die GPK verzichtet aufgrund der Klarheit des Geschäfts auf ein einleitendes Votum. Aus der Runde werden keine Wortbegehren gemeldet.

Beschluss:

1. Die Synode nimmt die Inkraftsetzung der Kirchenverfassung vom 19. November 2019, der Finanzordnung von 24. März 2021 und der Kirchenordnung vom 7. September 2021 sowie die Aufhebung der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952, der Finanzordnung vom 26. Juni 1990 sowie der Kirchenordnung vom 5. März 1956 einstimmig zur Kenntnis.

Beschluss:

2. Die Synode nimmt in genereller Weise einstimmig zur Kenntnis, dass für das Personal- und Besoldungsrecht auch nach Aufhebung dieser Erlasse weiterhin die einschlägigen Artikel der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 sowie der Kirchenordnung vom 5. März 1956 anwendbar bleiben.

Beschluss:

3. Die Synode nimmt einstimmig konkret Kenntnis von der übergangsrechtlichen Weitergeltung der in den Beilagen I und II aufgeführten Artikel der mit Wirkung per 31. Dezember 2021 aufgehobenen Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 sowie der mit gleichzeitiger Wirkung aufgehobenen Kirchenordnung vom 5. März 1956 bis zur Inkraftsetzung der total zu revidierenden Personal- und Besoldungsordnung oder eines einschlägigen Folgeerlasses.

Beschluss:

4. Die Synode nimmt einstimmig Kenntnis davon, dass
 - 4.1 die bestehende Rekurskommission in ihrer aktuellen personellen Besetzung noch bis am 30. Juni 2022 aufrechterhalten bleibt und die dannzumal hängigen Fälle an die per 01. Juli 2022 durch die Synode zu bestellende Rekurskommission (drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder) gemäss neuem Recht übergibt;
 - 4.2 die Ombudsstelle mit ihrem jetzigen Stelleninhaber noch bis am 30. Juni 2022 aufrechterhalten bleibt und die dannzumal hängigen Fälle an die per 01. Juli 2022 durch die Synode zu bestellende Ombudsstelle (zwei Stelleninhabende) gemäss neuem Recht übergibt;
 - 4.3 an der Frühjahrs-Synodetagung mit Wirkung per 01. Juli 2022 für die Rekurskommission und die Ombudsstelle eine synodale Honorar- bzw. Entlohnungs-Regelung beschlossen

wird und dass der Kirchenrat bzw. in dessen Auftrag die kantonalkirchlichen Dienste in Zusammenarbeit mit dem Synodevorstand mit deren Erarbeitung beauftragt werden.

Beschluss:

5. Die Synode beschliesst einstimmig die Aufhebung folgender Erlasse und Beschlüsse per 31.12.2021:
 - 5.1 Reglement der Synode betreffend die Ausfinanzierung der Pensionskasse vom 4.6.2014 (KGS 5.3)
 - 5.2 Reglement der Synode betreffend die Kirchensteuern in den Kirchgemeinden vom 19.6.1996 (KGS 5.4)
 - 5.3 Richtlinien der Synode betreffend die Verwendung des Ertrages der Kirchensteuern der juristischen Personen vom 14.6.2000 (KGS 5.5.)
 - 5.4 Reglement der Synode betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und die Oberaufsicht der Landeskirche vom 26.6.1990 (KGS 5.6)
 - 5.5 Erlass der Synode betreffend den Kirchenboten vom 26.10.2000 (KGS 13.2)
 - 5.6 Beschluss der Synode betreffend Anpassungen des Kontenplans für die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 12. November 2014 (nicht publiziert)

Beschluss:

6. Die Synode nimmt einstimmig die Aufhebung folgender Erlasse per 31.12.2021 zur Kenntnis:
 - 6.1 Reglement des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeträge der Kirchgemeinden vom 14.5.1990 (KGS 5.7)
 - 6.2 Reglement des Kirchenrates zum Portfolio-Management vom 22.9.2008 (KGS 5.8)
 - 6.3 Reglement des Kirchenrates betreffend Übernahme von Stellvertretungen und kantonalkirchlichen Aufgaben durch überdotierte Kirchgemeinden vom 28.3.2011 (KGS 5.9)

Beschluss:

Die Synode stimmt dem Gesamtpaket einstimmig zu.

16. Beratung Geschäftsreglement Synode, Teilrevision

Synodepräsidentin Andrea Heger verweist auf die Vorstellung des Geschäftsreglements wie auch den Bearbeitungsprozess anlässlich der ao. Synode vom 7. September. Wie dannzumal angekündigt und zustimmend zur Kenntnis genommen, soll das Reglement in einer einzigen Lesung verabschiedet werden. Nun liegt die nochmals aktualisierte Version planmässig zur Beratung und zum Beschluss vor.

Einleitend wird festgehalten, dass ein Werk geschaffen werden soll, das hilfreich zur Hand ist und möglichst kompakt und logisch im Aufbau alle wichtigen Handlungsfelder der synodalen Abläufe grob und verlässlich strukturiert, das andererseits den Geist des gesamten Gesetzgebungsprozesses aufnimmt und nicht überreguliert bzw. eine möglichst schlanke Regelungsstruktur beibehält.

Das Eintreten ist unbestritten.

- A. Heger erwähnt erhaltene sprachliche Hinweise ohne Beschlussnotwendigkeit:
- Bei § 16 Absatz 1 ist die Nummerierung falsch, es fehlt der Buchstabe c).

- Bei § 16 Absatz 1 unter f) wird damit ergänzt, dass die 5 Mitglieder allesamt Synodale sein müssen.

Zu erwähnen ist, dass die an der Frühjahrssynode beschlossenen und noch zu erstellenden Reglemente für die GPK und die FPK nicht in separaten Zusatzreglementen, sondern als Anhang des Geschäftsreglements der Synode abgebildet werden. Dieses Vorgehen wurde mit den beiden betroffenen Gremien abgesprochen. Eine erste Besprechung für die Erarbeitung ist aufgegleist, der Prozess dazu ist für 2022 vorgesehen. Weitere Anpassungen aufgrund Nachfragen anlässlich der Vorsynoden werden in der Detailberatung als Anträge folgen.

Verständlicherweise ist die neue Geschäftsordnung bei FPK- und GPK-Mitgliedern auf besonders grosses Interesse gestossen, bilaterale Austausche haben stattgefunden. Obwohl die GPK hauptsächlich Geschäfte des Kirchenrats prüft, ist es für Synodale vermutlich auch von Interesse, was die GPK als Oberaufsichtsorgan für die kirchlichen Strukturen und Abläufe vom vorliegenden Reglement hält.

Daniel Wüthrich, Sissach, nimmt anstelle der abwesenden Martin Vecchi und Gabriela Nagler Stellung: Die Anregungen der GPK zuhanden des Synodevorstands sind eingeflossen, die Beratung des Geschäftsreglements ist aus Sicht der GPK gut vorbereitet und unbestritten.

Anträge zu § 7 Absatz 1 – Andrea Heger im Namen des Synodevorstands

Anlässlich der Vorsynoden kamen Verständnisfragen zum genannten § zur Sprache. Der Synodevorstand kann diese gut nachvollziehen und schlägt daher gegenüber der Version in den Unterlagen folgende Anpassung vor:

1. Die rot markierten Wörter sind zu streichen. Begründung: Sie helfen keinesfalls, den Inhalt besser zu verstehen, können im Gegenteil gar verwirrend wirken.
2. Der Absatz 1 soll neu nach dem aktuellen Absatz 3 aufgeführt werden. Begründung: Es erscheint logischer, wenn zuerst die Gesamt-Synode erwähnt wird, und erst danach Teilaspekte davon genannt werden.

§ 7, Absatz 1:

Zur Protokollführung an den Kommissionssitzungen kann eine vom Kirchenrat bestimmte Person der ~~Synodetagungen und~~ kantonalkirchlichen Verwaltungsdienste beigezogen werden.

Beschluss:

Der Antrag des Synodevorstands zur Streichung von «Synodetagungen und» wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Antrag des Synodevorstands zur Änderung der Reihenfolge der Absätze wird einstimmig angenommen.

Antrag zu § 12 – Dominique von Hahn, Arlesheim

Im § 12 werden die beiden Begriffe «Direktberatung» und «Detailberatung» verwendet. Da es sich nach Auskunft des Synodevorstands um synonym verwendete Begriffe ohne inhaltliche Unterschiede handelt, wird der Antrag gestellt, «Direktberatung» durch «Detailberatung» zu ersetzen.

Beschluss:

Der Antrag zur einheitlichen Verwendung des Begriffs «Detailberatung» wird mit 50 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Anträge zu § 20, 22 und 24 – Andrea Heger, Synodevorstand

Karl Bolli, Synodevorstand, erläutert: Die Punkte in nachstehender synoptischer Darstellung sind in der Vorbereitung im Austausch mit der GPK und an den Vorsynoden zur Sprache gekommen. Es ist aufgefallen, dass bei den Vorstössen nicht immer der gleiche Wortlaut verwendet wurde. Dies kann für Verwirrung sorgen. Der Synodevorstand schlägt daher vor, die analog zu handhabenden Stellen gleich zu formulieren.

Dies betrifft einerseits die gelb markierten Stellen. Dort sollen in Analogie zum bereits bestehenden Text in §25 Absatz 1 auch die Absätze 1 der §§ 20, 22 und 24 gleich formuliert werden. Andererseits soll dies auch in den blau markierten Textstellen so sein. Hier wird der bereits bestehende Text aus §20 Absatz 2 auch bei §24 als Absatz 2 aufgeführt werden. Dies wiederum zur klaren Verdeutlichung, dass die Abhandlung gleich sein soll.

§ 20 (20) Motion	
<p>¹Motionen sind selbständige Anträge, die den Kirchenrat verpflichten, der Synode eine Vorlage (Kirchenverfassung, Kirchenordnung, weitere synodale Ordnungen) vorzulegen, oder die ihm im Rahmen der Zuständigkeitsordnung verbindliche Weisungen geben, welche Massnahmen er treffen oder zu welchen Geschäften er Anträge stellen muss.</p>	<p>Jedes Synodemitglied kann mit einer Motion den Kirchenrat verpflichten, der Synode eine Vorlage vorzulegen</p>
<p>²In der Synodetagung, welche der Einreichung folgt, wird die Motion behandelt. Falls ihr zugestimmt wird, gilt sie als überwiesen (erheblich erklärt), im andern Fall als abgelehnt.</p>	
§ 22 (22) Postulat	
<p>¹Postulate sind selbständige Anträge, die den Kirchenrat beauftragen, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.</p>	<p>Jedes Synodemitglied kann mit einem Postulat den Kirchenrat beauftragen, die darin aufgeworfenen Fragen</p>
§ 24 (24) Auftrag	
<p>¹Der Auftrag ist ein selbständiger Antrag, der den Synodevorstand in synodeeigenen Angelegenheiten verpflichtet, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Synode darüber Bericht zu erstatten oder eine Vorlage vorzulegen. Für die Einreichung, Beratung und Berichterstattung durch den Synodevorstand gelten die gleichen Fristen wie beim Postulat. Der Synodevorstand kann mit der Erarbeitung des Berichtes eine nichtständige Kommission beauftragen, den Kirchenrat konsultieren und die Dienste der Kantonalkirche in Anspruch nehmen.</p>	<p>Jedes Synodemitglied kann mit einem Auftrag den Synodevorstand in synodeeigenen Angelegenheiten verpflichten</p> <p>²In der Synodetagung, welche der Einreichung folgt, wird der Auftrag behandelt. Falls ihm zugestimmt wird, gilt er als überwiesen (erheblich erklärt), im andern Fall als abgelehnt.</p>
§ 25 (25) Interpellation	
<p>¹Jedes Synodemitglied kann mit einer Interpellation vom Kirchenrat Auskünfte über einen Gegenstand seiner Tätigkeit verlangen. Interpellationen müssen 30 Tage vor der Synodetagung dem Synodevorstand eingereicht und von diesem umgehend dem Kirchenrat weitergeleitet werden.</p>	

Dominique von Hahn, Arlesheim, weist darauf hin, dass durch die Anpassung ein Satz wegfällt, woraus aber nach Ansicht des Synodevorstands kein inhaltlicher Schaden entsteht.

Beschluss:

Der Antrag des Synodevorstands § 20, 22 und 24 zur sprachlichen Angleichung «jedes Synodemitglied» wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Antrag des Synodevorstands § 20 zur sprachlichen Angleichung Motion und nicht Postulat (1. hellblauer Text) wird mit 1 Enthaltung und ohne Gegenstimmen angenommen.

Beschluss:

Der Antrag des Synodevorstands zu § 24 (2. hellblauer Text) wird mit einer Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen.

Antrag zu § 25 – Paul Dalcher, Pratteln

Zur Interpellation ist folgende Ergänzung anzubringen: «Auf Verlangen des Interpellanten ist die Beantwortung der Interpellation schriftlich zu leisten».

Diese Schriftlichkeit soll nach Rückfrage von Synodepräsidentin Andrea Heger im Voraus verlangt werden. In diesem Fall kann der Text dem Absatz 2 zugeordnet werden.

Beschluss:

Der Antrag von Paul Dalcher zu § 25 wird mit 42 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Antrag zu § 26 Abs. 2 – Urs Peter Schmidt, Bennwil

Im Geschäftsreglement Synode soll § 26 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

"Ein Resolutionsentwurf muss, von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet, spätestens am Vorabend der Synode dem Präsidium abgegeben werden."

Urs Peter Schmidt erläutert seinen Antrag mündlich:

- Die Resolution ist ein wichtiges Instrument, das es einem Gremium erlaubt, eine Stellungnahme zu einem Thema abzugeben, für das es nicht direkt zuständig ist, also eigentlich nichts dazu zu sagen hat.
- Die Zahl von 30 Unterzeichnenden für eine Resolution ist seines Erachtens sehr hoch. An der letzten Synode waren 54 Synodale anwesend - 30 sind mehr als die Hälfte davon.
- Um die Einreichung eines Resolutionsentwurfs nicht unnötig zu erschweren, schlägt er vor, die geforderte Anzahl der Unterzeichnenden auf 10 zu reduzieren.

Karl Bolli, Synodevorstand, erklärt, dass der Vorstand den Vorschlag von U. Schmidt im Anschluss an die Vorsynode diskutiert hat. Die Zahl von 30 Personen ist historisch gewachsen. Der Synodevorstand würde statt einer fixen Zahl einen Prozentsatz einsetzen und schlägt vor, dass ein Drittel der gewählten Synodalen den Resolutionsentwurf unterzeichnen muss.

Anni Loosli, Oberwil, findet beide Impulse gut, aber ein Drittel ist wiederum ein zu hoher Prozentsatz. Sie schlägt deshalb einen Viertel vor.

D. Wüthrich, Sissach, möchte vom Synodevorstand erfahren, weshalb dieser keine Angleichung an den Landrat vorschlägt, da auch 20 oder 25 Personen immer noch eine hohe Zahl für den Auftrag eines Resolutionsentwurfs ist.

K. Bolli weist darauf hin, dass eine Resolution etwas Ausserordentliches ist und den besonderen Charakter behalten soll. Deshalb soll dafür eine Eintrittsschwelle bestehen.

Für Thomas Gfrörer, Muttenz, klingen die vorgeschlagenen 30 Personen nach einer Vermeidungsstrategie bezüglich Resolution.

Ingo Koch, Aesch, unterstützt die Reduktion der notwendigen Unterstützer. Ein Viertel würde übereinstimmen mit dem Quorum für geheime Abstimmungen.

Andrea Scalone, Birsfelden, unterstützt vehement die Reduktion auf 10 Personen, in Angleichung an den Landrat. Sie mag sich nicht erinnern, dass in ihrer doch schon längeren Amtszeit je eine Resolution eingereicht worden wäre.

In der ersten Gegenüberstellung wird der Antrag von Anni Loosli (ein Viertel der Gewählten) dem Antrag des Synodevorstands (ein Drittel der Gewählten) gegenübergestellt.

Beschluss:

Der Antrag von Anni Loosli (ein Viertel) wird mit grosser Mehrheit angenommen. Der Antrag des Synodevorstand (ein Drittel) erhält 7 Stimmen

Zweite Gegenüberstellung: Der Antrag von Urs Peter Schmidt (10 Personen) wird dem Antrag von Anni Loosli (ein Viertel) gegenübergestellt.

Beschluss:

Der Antrag von Urs Peter Schmidt (10 Personen) obsiegt mit 32 Stimmen. Der Antrag von Anni Loosli (ein Viertel) erhält 20 Stimmen

Der Antrag von Urs Peter Schmidt (10 Personen) wird der ursprünglichen Vorlage des Synodevorstands (30 Personen) gegenübergestellt.

Beschluss:

Der Antrag von Urs Peter Schmidt (10 Personen) erhält das grosse Mehr der Stimmen, die ursprüngliche Vorlage des Synodevorstands (30 Personen) erhält 1 Stimme.

§ 26 Abs. 2 wird demzufolge geändert auf 10 Personen, die einen Resolutionsentwurf unterzeichnen müssen.

Da keine weiteren Anträge eingereicht werden, kann der Beschluss zum teilrevidierten Geschäftsreglement gefasst werden.

Beschluss:

Die Synode beschliesst das teilrevidierte Geschäftsreglement Synode einstimmig.

Beschluss:

Die Synode nimmt einstimmig Kenntnis von der Ausarbeitung des Anhangs betreffend die Arbeitsweise der GPK und FPK und beauftragt den Synodevorstand in Zusammenarbeit mit diesen beiden ständigen synodalen Kommissionen, den Anhang bis spätestens an der Herbstsynode 2022 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beschluss:

Die Synode beschliesst das Gesamtpaket zum teilrevidierten Geschäftsreglement Synode einstimmig.

17. Fokussynode 2022

Das Eintreten ist unbestritten und es wird direkt mit den Detailverhandlungen begonnen.

Synodepräsidentin Andrea Heger weist kurz darauf hin, dass sich bei den Fokussynoden gegenüber den früheren Aussprachesynoden einiges geändert habe bezüglich Ablauf und Themenfindung.

Stephan Kux, Präsident der Kommission Fokussynode, Arlesheim, berichtet über die Eckpunkte der Fokussynode 2022, welche am 20.09.2022 in Muttenz stattfindet und als Schwerpunktthema Jugendarbeit ausgewählt hat. Er erklärt, dass das Geschäftsreglement der Fokussynode vorsieht, dass sich die Kommission mit wichtigen Themen auseinandersetzt. Nun hat die Frühjahrssynode 2021 einen Projektkredit für die Fachstelle Jugendarbeit gesprochen und die Kommission möchte sich mit der Frage beschäftigen, wie die Projekte gestaltet und in die Praxis umgesetzt werden können. Auch steht die Frage im Raum, wie sich die Kirchgemeinde daran beteiligen könnte. Die grosse Herausforderung für die Kommission sei, dass sie die Jugendlichen miteinbeziehen möchte. St. Kux betont, dass die Kommission das Thema Jugendarbeit einfach begleiten und der Fachstelle keinesfalls dreinreden möchte.

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig, dass die Kommission Fokussynode das Thema Jugendarbeit weiter ausarbeiten soll.

Anneliese Loosli, Oberwil, stellt den Ordnungsantrag, dass keine Nachmittagspause stattfinden soll, sondern durchgearbeitet wird.

Beschluss:

Die Synode stimmt dem Antrag grossmehrheitlich mit 3 Nein-Stimmen zu.

18. Wahl synodale Delegierte in die kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission

7 Mitglieder, wovon 2 Delegierte der Synode.

Beginn der Amtstätigkeit ab 01.01.2022 bis zum Ende der laufenden Amtsperiode am 31. Dezember 2024.

Das Eintreten ist unbestritten und es wird direkt mit den Detailverhandlungen begonnen.

Synodepräsidentin Andrea Heger weist darauf hin, dass die bisherige synodale Auswertungskommission für Kirchgemeinderechnungen (AWK) im 2022 durch die kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission abgelöst wird. In diese hat die Synode nun zwei Personen zu delegieren.

Für die Wahl als synodale Delegierte in die kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission stellen sich zur Verfügung:

Häberli Andreas, Allschwil	neu
Hofer Dieter, Muttenz	neu

Beschluss:

Die Synode wählt die Kandidierenden in offener Wahl:

Häberli Andreas, Allschwil, einstimmig

Hofer Dieter, Muttenz, einstimmig mit 1 Enthaltung

A. Heger verdankt, auch im Namen des Kirchenrats, der bisherigen AWK, die nun auf Ende 2021 aufgelöst wird, ihre wertvolle Kontroll- und Beratungsarbeit. Der Kommission gehörten folgende ordentliche Mitglieder an:

Hofer Dieter, Muttenz
 Pfister Arlette, Liestal
 Saladin Esther, Gelterkinden
 Salathe Irene, Diegten
 Schäublin Max, Liestal
 Tschudin Roland, Binningen
 Zurfluh Andrea, Ziefen

19. Wahl Rekurskommission

3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Beginn der Amtstätigkeit ab 01. Juli 2022 bis 30. Juni 2025 (um ein Jahr verkürzte Amtsperiode)

Das Eintreten ist unbestritten und es wird direkt mit den Detailverhandlungen begonnen.

Synodepräsidentin Andrea Heger erklärt, dass mit der neuen Kirchenverfassung und Kirchenordnung die Rekurskommission sowohl eine neue Bedeutung wie auch geänderte Aufgaben erhalte. Da die neuen Mitglieder der Kommission keine Synodalen und keine Mitglieder einer Kirchenpflege sein dürfen, dafür aber einen juristischen Hintergrund haben müssen, gestaltete sich die Suche nach geeigneten Kandidierenden anspruchsvoll. Erfreulicherweise konnten zwei geeignete Kandidaten gefunden werden, die dem geänderten Anforderungsprofil entsprechen. Für die noch vakanten Sitze sind Gespräche im Gange und an der Frühjahrssynode 2022 werden weitere neue Mitglieder vorgestellt.

Für die Wahl als Mitglied der Rekurskommission stellen sich zur Verfügung:

Laubscher Roman, lic. iur., Liestal	neu	Ordentliches Mitglied
Mettler Christoph, lic. iur., Basel	bisher	Ordentliches Mitglied
Vakant	neu	Ordentliches Mitglied
Vakant	neu	Ersatzmitglied
Vakant	neu	Ersatzmitglied

Ingo Koch, Aesch, erkundigt sich, ob die beiden Kandidaten Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche seien, da dies aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei.

A. Heger gesteht, dass sie betreffend die Mitgliedschaft nicht explizit nachgefragt habe, dieses Kriterium in Zukunft aber berücksichtigen werde.

Beschluss:

Die Synode wählt die Kandidierenden in offener Wahl einstimmig.

20. Wahl Synodepredigerin / Synodeprediger und Stellvertreterin / Stellvertreter für die Frühjahrssynode 2022

20.1 Synodepredigerin / Synodeprediger für die Frühjahrssynode 2022

Pfr. Markus Perrenoud, Kirchgemeinde Münchenstein, wird als Synodalprediger für den Synodegottesdienst an der Frühjahrssynode 2022 in Münchenstein vorgeschlagen.

Beschluss:

Pfr. Markus Perrenoud, Kirchgemeinde Münchenstein, wird in stiller Wahl einstimmig als Synodalprediger für den Synodegottesdienst an der Frühjahrssynode 2022 gewählt.

20.2 Stv. Synodepredigerin / Synodeprediger für die Frühjahrssynode 2022

Pfr. Frank Lorenz, Offene Kirche Elisabethen, wird als stellvertretender Synodalprediger für den Synodegottesdienst an der Frühjahrssynode in Münchenstein vorgeschlagen.

Beschluss:

Pfr. Frank Lorenz, Offene Kirche Elisabethen, wird in stiller Wahl einstimmig als stellvertretender Synodalprediger für den Synodegottesdienst an der Frühjahrssynode 2022 gewählt.

21. Fragestunden

Bis zur Eingabefrist sind keine Fragen eingegangen.

22. Nächste Synodetagungen

Synodepräsidentin Andrea Heger gibt die nächsten Synodendaten bekannt. Für die Frühjahrssynode 2023 wird immer noch eine Gemeinde als Gastgeberin gesucht und A. Heger bittet Kirchgemeinden, die Interesse haben, sich bis Januar 2022 beim Synodevorstand zu melden.

- **Frühjahrssynode 2022**
Mittwoch, 15. Juni 2022, ganztägig, Kirchgemeinde Münchenstein
u.a. Rechnung 2021
- **Fokussynode 2022**
Dienstag, 20. September 2022, nachmittags
- **Herbstsynode 2022**
Donnerstag, 24. November 2022, ganztägig,
u.a. Budget 2023

- **a.o. Synode 2023**
Mittwoch, 15. März 2023, ganztägig
1. Lesung PBO
- **Frühjahrssynode 2023**
Mittwoch, 14. Juni 2023, ganztägig
2. Lesung PBO
- **Fokussynode 2023**
Dienstag, 12. September 2023
- **Herbstsynode 2023**
Dienstag, 21. November 2023

23. Diverses

Synodepräsidentin Andrea Heger gibt mit Bedauern bekannt, dass dies die letzte Synode mit dem ständigen Gast Pfarrkonventspräsidentin Doris Wagner war. Wie wertvoll es sein kann, explizit auf die Beratung durch den Pfarrkonvent zählen zu dürfen, haben der Synodevorstand und alle Synodalen im Rahmen der behandelten Gesetzeswerke erlebt. Aber auch anlässlich der Tätigkeit in der Findungskommission zur Wahlvorbereitung für den aktuellen Kirchenratspräsidenten Christoph Herrmann oder auch bei der Mitarbeit in der Visitationskommission, in welcher D. Wagner das Vizepräsidium inne hatte. A. Heger weist darauf hin, dass das Pfarrkonventspräsidium ein wichtiges Scharnier zwischen der Synode und dem Konvent sei. Seit dem Jahr 2007 war D. Wagner als Pfarrkonventspräsidentin tätig und somit als Vermittlerin und Botschafterin zwischen Synode, Pfarrkonvent und Kirchenrat. Zusätzlich dazu vertritt sie die ERK BL in der EKS. D. Wagner wurde 1990 ordiniert und war seither in drei verschiedenen Kirchgemeinden tätig. Per Juni 2021 hat D. Wagner die Aufgabe als Seelsorgerin am Standort Bruderholz übernommen und per Ende Jahr steht nun ein weiterer Wechsel an, indem sie das Präsidium des Pfarrkonvents abgibt.

A. Heger bedankt sich bei D. Wagner im Namen aller Synodalen von Herzen für die vielen wertvollen Inputs und Tätigkeiten zum Wohle der Synode sowie der gesamten ERK BL. Sie übergibt ihr ein symbolisches Dankesgeschenk: das Liestaler Törli, gefüllt mit Basler Lækkerli. Sie sollen D. Wagner den Abschied versüßen und Törli und Lækkerli verbinden symbolisch den letzten Arbeitsort mit dem neuen.

A. Heger wünscht der scheidenden Pfarrkonventspräsidentin alles Gute und viel Segen auf ihrem weiteren Weg.

Nach dieser unmittelbaren Verabschiedung kündigt A. Heger eine weitere Verabschiedung an, die in einem Jahr eintreten wird. Hanspeter Thommen, Vizepräsident der Synode, wird per Ende 2022 von seinem Amt zurücktreten. Aus diesem Grund steht für die Frühjahrs- oder Herbstsynode 2022 die Wahl der Nachfolge für das Vizepräsidium an. A. Heger bedauert diesen Rücktritt, da der Synodevorstand sehr gut zusammengearbeitet habe. Gleichzeitig sei es wichtig, dass ein nahtloser Übergang stattfinde und sie bittet die Synodalen darüber nachzudenken, ob jemand diese Nachfolge antreten möchte. Aus ihrer Sicht wäre das Vizepräsidium eine ideale «Schnuppermöglichkeit» bezüglich Präsidiumsaufgaben.

Des Weiteren informiert A. Heger, dass – wie Peter Brodbeck bereits erwähnt hat – eine gerichtliche Abklärung im Gange sei, da eine an die Synode gerichtete Beschwerde bezüglich Stimm- und Wahlrecht in der Wahlkirchgemeinde (Ausstand Mitbestimmung über Steuersätze) beim Gericht deponiert worden sei. Darin wird bemängelt, dass die

diesbezügliche Regelung nicht bereits auf Stufe KiO Erwähnung findet. Der Synodevorstand hat in Vertretung der Synode entschieden, die Anliegen der Synode unter Einbezug, resp. durch eine externe juristische Fachstelle vertreten zu lassen. Erstes Ergebnis ist, dass die KiO trotz des noch offenen Punktes wie geplant in Kraft treten kann.

Zum Schluss teilt A. Heger die Deadlines für Vorstösse für die Frühjahrssynode 2022 mit:

- Motionen & Postulate: bis 6. April 2022
- Interpellationen: 16. Mai 2022
- Fragen z.H. Fragestunde: 5. Juni 2022

Der nächste Synodestamm findet am Mittwoch, 6. April 2022 in der Stadtmühle in Liestal statt.

24. Dank und Verabschiedung

Synodepräsidentin A. Heger bedankt sich bei allen Beteiligten für die geleistete Arbeit: Mitarbeitende O15, Kirchenrat und Synodale, M. Plattner für die musikalische Begleitung und Herr Madörin, der für die Technik zuständig war. Sie wünscht allen eine gute Heimreise und eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Schluss der Synode: 14.40 Uhr

Protokollführer:
Peter Jung

Protokollführerin:
Beatrice Kalt

Für das Protokoll:
Präsidentin der Synode
Andrea Heger

Kirchenschreiber:
Peter Jung